



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-165/2010-17

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Loser Bergbahnen GmbH;
Loser Erlebniswelt – Pistenerweiterung Sandling,
Verbindungsschiweg;
UVP-Abnahmeverfahren;
hier: UVP-Teilabnahmebescheid.

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 14. Dezember 2010

Teilabnahmebescheid

„Loser Erlebniswelt -
Pistenerweiterung Sandling,
Verbindungsschiweg“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	3
1.3	Anordnung	3
2	KOSTEN	4
3	BEGRÜNDUNG	5
3.1	Beweiswürdigung	5
3.2	Verfahrensgang	5
3.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	6
3.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	18
3.4.1	Allgemeines	18
3.4.2	Stellungnahme von MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwaltschaft für Steiermark	19
3.4.3	Stellungnahme von Dipl.-Ing. Markus Mayerl, Wildbach- und Lawinenverbauung... ..	19
3.4.4	Stellungnahme von Dipl.-Ing. Franz Bergler, Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach	19
3.4.5	Stellungnahme von Egon Hierzegger, MBA, als Vertreter der Konsenswerberin.....	20
3.4.6	Die im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen.....	20
3.5	Rechtliche Beurteilung	22
3.5.1	UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)	22
3.5.2	Zu den einzelnen Materiengesetzen	23
4	RECHTSMITTELBELEHRUNG	24

1 Spruch

1.1 Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Gemäß §§ 20 und 39 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das UVP-Vorhaben „**Losser Erlebniswelt - Pistenerweiterung Sandling, Verbindungsschiweg**“, – abgesehen von den in der Begründung des vorliegenden Bescheides ausgeführten geringfügigen Abweichungen - die hiemit genehmigt werden, der Genehmigung gemäß dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. April 2010, GZ. FA13A-11.10-127/2009-41, entspricht.

Gemäß § 21 Abs. 1 geht mit Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den in §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

1.2 Materiengesetze

Diese Teilabnahme gilt auch als Abnahmeprüfung, Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierungen und dgl. der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006 i.V.m. der Verordnung des BMLUF vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarsteins, Sandling und Loser (BGBl. Nr. 736/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 99/1984).

§§ 171 Abs. 1 lit. a) und 171 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007.

1.3 Anordnung

Der Bereich nach dem Durchlassrohr ist mittels Steinwurf gegen Erosion zu sichern.

Erfüllungsfrist hierfür ist der **31. August 2011**.

2 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, hat die Loser Bergbahnen GmbH, 8992 Altaussee, Lichtersberg 84, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, €23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan) für die mündliche Verhandlung am 15.11.2010 (6/2 Stunden, 4 Amtsorgane) **€ 568,80**
- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2010, LGBl. Nr. 50/2010,
 - a) für diesen Bescheid € 11,60
 - b) für die VHS vom 15.11.2010 € 11,40

Summe € 23,00

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 63,60** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010, auf das Konto mit der Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:

- 1 x € 13,20 = € 13,20 für die Eingabe vom 12. Oktober 2010 (OZ 1).
- 2 x € 3,60 = € 7,20 für die Beilage zur Eingabe vom 12.10.2010.
- 1 x € 13,20 = € 13,20 für den Antrag vom 12. Oktober 2010 (OZ 2).
- 1 x € 3,60 = € 3,60 für die Beilage zum Antrag vom 12.10.2010.
- 2 x € 13,20 = € 26,40 für die VHS vom 15.11.2010 (OZ 12).

€ 63,60 Gebühren gesamt

3 Begründung

3.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die eingereichten Unterlagen, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der behördlichen Sachverständigen bzw. des bestellten Sachverständigen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständige der Behörde bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die Sachverständigen der Behörde in ihren gutachterlichen Stellungnahmen methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachtern erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

3.2 Verfahrensgang

Die RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH mit Sitz in 1210 Wien, Franz-Josefs-Kai 5 und die Loser Bergbahnen GmbH mit Sitz in 8992 Altaussee, haben am 12. Jänner 2004, den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und durch die Antragskonkretisierung am 11. Mai 2004, am 12. Mai 2004, am 12. August 2004 und am 20. August 2004 auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „**Loser Erlebniswelt**“, eingebracht.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004, der Loser Bergbahnen GmbH bzw. der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH die Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Loser Erlebniswelt**“ erteilt.

Mit der UVP-Änderungsgenehmigung vom 13. April 2010, GZ: FA13A-11.10-127/2009-41, wurde der Loser Bergbahnen GmbH & Co. KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, gemäß § 18b UVP-G 2000, die UVP-Änderung betreffend des Vorhabens „**Loser Erlebniswelt – Pistenerweiterung Sandling, Verbindungsschiweg**“, erteilt. Dieser Bescheid ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Mit der Eingabe vom 13. Oktober 2010 hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co. KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, den Antrag auf Abnahme des ggst. UVP-Änderungsgenehmigungsbescheides bei der UVP-Behörde eingebracht.

Am Montag, den 15. November 2010 erfolgte eine Örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung.

3.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 17 UVP-G 2000

Entscheidung

§17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des [§77](#) Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des [Anhanges 1](#) sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des [§24f](#) Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

§17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach [§10](#), Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

§17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

- §17(6)** In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß [§18b](#) können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7)** Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17(8)** Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß [§44f](#) AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von [§44f](#) Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- §17(9)** Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des [Anhanges 1](#) können, auch im Fall des [§21](#) Abs. 2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des [§18b](#) geändert werden.

§ 18 UVP-G 2000

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

- §18(1)** Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

§18(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß [§17](#) zu entscheiden. [§16](#) ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß [§19](#) und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

§18(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem [§17](#) Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß [§19](#) Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 18b UVP-G 2000

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§18b. Änderungen einer gemäß [§17](#) oder [§18](#) erteilten Genehmigung sind vor dem in [§21](#) genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß [§17](#) zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem [§17](#) Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß [§19](#) Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 20 UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs.3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

§20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden.

Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß [§19](#) Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie [§19](#) Abs.11 beizuziehen.

§20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

§20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des [§18](#) Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß [§19](#) Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

§20(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle ([§22](#)) durchzuführen ist.

§20(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

§ 21 Abs. 1 UVP-G

Zuständigkeitsübergang

§21(1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den [§§17](#) bis [18b](#) relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 39 UVP-G 2000

Behörden und Zuständigkeit

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß [§5](#) Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß [§18b](#). Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und [§45](#), und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im §21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in §21 bezeichneten Zeitpunkt.

Verordnung des BMLUF vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarsteins, Sandling und Loser (BGBl. Nr. 736/1974)

Auf Grund der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. Das Quell- und Grundwasservorkommen des im § 2 umschriebenen Gebietes im Bereiche der Marktgemeinden Bad Aussee und Bad Goisern und der Gemeinden Altaussee und Obertraun wird — unbeschadet bestehender Rechte — vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und als Schon- und Widmungsgebiet bestimmt.

§ 2. (1) Die Grenzen des Schon- und Widmungsgebietes haben folgenden Verlauf, wobei die Beschreibung bei Kote 944 Langmoos (zirka 1 km nordwestlich Luppitsch) beginnt und im Uhrzeigersinn um das Gebiet führt:

Von Kote 944 Langmoos geradlinig S-wärts zur Kote 974 südlich des Leisling Baches; weiter geradlinig SSW-wärts die Pötschenstraße querend zur Kote 991; weiter geradlinig O-wärts zur Kote 1059; weiter geradlinig O-wärts zur Kote 1078 Sommersberg Kogel; weiter geradlinig SO-wärts zur Gschwandl Quelle der Gemeinde Bad Aussee; weiter geradlinig SW-wärts die Ostabfälle des Niederen Sarstein querend zur Kote 698; von dort SW-wärts dem Weg bis zum Schnee Graben folgend; von diesem Schnittpunkt den Schnee Graben S-wärts absteigend bis zur Traun; weiter dem rechten Traunufer flußabwärts folgend bis 500 m südlich der Kote 530 (Traunbrücke); weiter geradlinig W-wärts zum Brunnen der Gemeinde Obertraun; das Brunnenschutzgebiet südwestlich umfahrend weiter geradlinig W-wärts bis zum Schnittpunkt des nördlich des „W“ von „Sarstein W.“ nach Nordosten ansteigenden Weges mit der Höhenschichtlinie 700 m; weiter in der

Höhenschichtlinie 700 m W-wärts, den Sechser Kogel im Südwesten umfahrend und dann N-wärts bis in den Brenner Graben; von diesem Schnittpunkt geradlinig N-wärts zur Kote 630; weiter geradlinig N-wärts bis zum Ende des von Ziesen kommenden Weges im Kübel Graben; weiter diesem Weg N-wärts folgend bis zur Wegkreuzung südlich des „r“ und „s“ von „Untersee“; von dieser Wegkreuzung genau gegen Osten geradlinig ansteigend und den unteren Ast der Pötschenkehre querend bis zum oberen Kehrenast der Pötschenstraße; weiter der bergseitigen Begrenzung des Straßenkörpers der Pötschenstraße NO-wärts folgend bis zur Kote 801; weiter geradlinig N-wärts zur Kote 677 im Tale des Leisling Baches; weiter dem Leisling Bach aufwärts folgend bis zur Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Steiermark; von diesem Schnittpunkt der Landesgrenze N-wärts und NO-wärts folgend bis zur Kote 1243; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1347 Pötschenstein; weiter O-wärts geradlinig absteigend zur Kote 883 im Tal des Augst Baches; weiter geradlinig ONO-wärts die Nordwestabfälle des Loser querend zur Kote 839 im Rettenbach Tal; weiter geradlinig ONO-wärts zur Kote 1537 nördlich der Gschwand Alm; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1899 Bräuning-Zinken; weiter dem Kamm ONO-wärts folgend über Kote 1795 zur Kote 1828; weiter geradlinig NO-wärts zur Kote 1979 Augsteck; weiter geradlinig O-wärts Jägerhütte; weiter geradlinig S-wärts zum Schafbühel Kote 1671; weiter geradlinig SW-wärts zur Kote 1503 im Bärenental; weiter geradlinig SSW-wärts über die Westabfälle des Schul Berges zur Kote 1792 westlich der Schoberwies Alm; weiter geradlinig SSW-wärts zur Kote 1687 Ahorn Kogel; weiter geradlinig W-wärts zur Kote 858; von dort in der Falllinie zum Ufer des Altausseer Sees; weiter dem Seeufer zuerst gegen Norden und dann gegen Südwesten folgend bis zum vom Loser herabkommenden Graben östlich Fischerndorf; diesen Graben vom Seeufer ansteigend bis zu dem von der Augst Alm herabkommenden Weg in zirka 800 m Seehöhe; von diesem Schnittpunkt geradlinig WNW-wärts zur Poserer Quelle der Gemeinde Altaussee; weiter geradlinig NW-wärts zur Kote 795 im Tal des Augst Baches; weiter der Straße taleinwärts folgend bis zur Kote 841; weiter geradlinig SW-wärts ansteigend zur Kote 1033; weiter geradlinig S-wärts zur Kote 1048; weiter geradlinig SW-wärts den Moosberg querend zur Kote 1094; weiter geradlinig W-wärts entlang der Südabfälle des Krit Kogels zur Kote 1011; weiter geradlinig S-wärts zur Kote 944 Langmoos (= Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung).

(2) Innerhalb des wie folgt begrenzten Teilgebietes des Schon- und Widmungsgebietes erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Verordnung von der Erdoberfläche aus nur bis zur Liegendfläche des „Ausgelaugten Haselgebirges“: von Kote 944 Langmoos geradlinig NNW-wärts zur Kote 1210 im Tal des Michelhall oder Sandling Baches; weiter geradlinig ONO-wärts zur Kote 1681 SSO des Sandlinggipfels; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1048; weiter in der im § 2 Abs. 1 beschriebenen Grenze bis zur Kote 944 Langmoos.

§ 3. Innerhalb des Schon- und Widmungsgebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde:

- a) Die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten oder anderer biologisch schwer abbaubarer, die Gewässergüte beeinträchtigender Stoffe sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Garagen, Bitumenmischanlagen, Ölfeuerungsanlagen und Tankstellen; von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Lagerung von Treibstoffen bis 600 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Stahlfässern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Ausfließen des Treibstoffes ein Eindringen in den Untergrund ausgeschlossen ist;
- b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Gebäuden oder Anlagen, deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit das geschützte Quell- und Grundwasservorkommen (§ 1) zu beeinträchtigen vermag;
- c) die Errichtung von der Personenbeförderung dienenden Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60;
- d) die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Fahrwege, Schleplifte, Park- und Campingplätze;
- e) die Vornahme von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen und Schürfungen aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind;

- f) die Anlage, der Ausbau oder die Auflassung von Steinbrüchen, Sand- und Lehm-, Schotter- und Kiesgruben sowie von Ablagerungsplätzen für Stoffe, die für das Wasservorkommen nachteilig sein könnten, wie z. B. Schutt- und Müllablagerungsplätze sowie Halden;
- g) die Anlage, der Ausbau oder die Auflassung von Quelfassungen und Brunnen;
- h) die Verwendung, Beförderung oder Lagerung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- i) die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen oder von Aasplätzen;
- k) Rodungen von mehr als 1500 m² (0'15 ha) bzw. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche mehr als 10.000 m² (1 ha) beträgt;
- l) die Errichtung von Flugplätzen (§§ 58 ff. Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) sowie luftfahrtrechtlich bewilligungspflichtige Außenlandungen (§ 9 Luftfahrtgesetz).

§ 4. Der Transport von Mineralölen oder von Mineralölprodukten im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) darf nur mit Tankfahrzeugen im Sinne der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 267, erfolgen, sofern die transportierte Menge mehr als 600 l beträgt.

Biologisch schwer abbaubare Stoffe (wie Pflanzenschutzmittel, insbesondere Pestizide) dürfen nur in verlässlich schließbaren Behältern mit einem Inhalt bis höchstens je 30 l transportiert werden.

§ 5. Die Bewilligung von Wasserversorgungs-, Betriebs- und Verkehrsanlagen im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) ist an das Vorhandensein oder die Errichtung einer hygienisch und technisch einwandfreien Abwasserbeseitigung gebunden.

§ 6. (1) Bei der Handhabung der Bestimmungen der §§ 9, 10, 28 bis 35 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Vorrang der Trinkwasserversorgung,
- b) Schutz des Wasservorkommens vor Verunreinigung,
- c) Sanierung unzulänglicher Reinhaltungsvorkehrungen,
- d) Erhaltung der natürlichen Verhältnisse durch pflegliche Wald- oder Weidewirtschaft und Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes.

(2) Bei allen Verfahren im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) ist darauf zu achten, daß das Quell- und Grundwasservorkommen seiner Menge und Beschaffenheit nach dem Widmungszweck dauernd erhalten bleibt und die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Interessen zur Ermöglichung einer gesunden wasserwirtschaftlichen Entwicklung dieses Gebietes aufeinander abgestimmt werden.

- § 7. Innerhalb des im § 2 Abs. 1 umschriebenen Gebietes wird das Interesse der Marktgemeinden Bad Aussee und Bad Goisern sowie der Gemeinden Altaussee und Obertraun und innerhalb des im § 2 Abs. 2 umschriebenen Teilgebietes auch das Interesse der Republik Österreich (Österreichische Salinen) am Schutze der Wasservorkommen im Sinne der §§ 34 Abs. 6 und 54 Abs. 2 lit. e des Wasserrechtsgesetzes 1959 als rechtliches Interesse anerkannt.
- § 8. Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen innerhalb des Schon- und Widmungsgebietes, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dgl., ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde (Gewässeraufsicht) anzuzeigen. Als solche Fälle sind jedenfalls das Auslaufen eines 200 l fassenden Treibstoffbehälters oder eines Behälters mit unverdünntem Pflanzenschutzmittel anzusehen.
- § 9. (1) Die Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichische Karte 1 :50.000, Blatt 96, Bad Ischl, aufgenommen 1927 bis 1935, vollständige Kartenrevision 1966, einzelne Nachträge 1967, und Blatt 97, Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, aufgenommen 1874, vollständige Kartenrevision 1946, einzelne Nachträge 1966.
- (2) Die im § 2 festgelegten Gebiete sind in diese Karten einzutragen, die beim Amt der Oberösterreichischen und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (jeweils Wasserrechtsbehörde und Wasserbuch), bei den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Liezen sowie der Politischen Expositur Aussee, weiters bei den Gemeindeämtern der Marktgemeinden Bad Aussee und Bad Goisern und der Gemeinden Altaussee und Obertraun zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen sind.
- (3) Die Grenzen des Schon- und Widmungsgebietes (§ 2) sind in der Natur, insbesondere an wichtigen Verkehrswegen, durch Aufstellen von Hinweistafeln mit der Bezeichnung „Wasserschongebiet“ entsprechend zu kennzeichnen.

Verordnung des BMLUF vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarsteins, Sandling und Loser (BGBl. Nr. 736/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 99/1984).

Auf Grund der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 736, zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser wird wie folgt geändert:

1. In § 2, Seite 2738, zweite Spalte, dreizehnte Zeile von unten, bis Seite 2739, erste Spalte, fünfte Zeile von oben, wird der bisherige Textteil von „weiter O-wärts geradlinig absteigend zur Kote 883" bis „zum Ufer des Altausseer Sees" durch nachstehenden neuen Textteil ersetzt:

„weiter O-wärts geradlinig absteigend bis Kote 883 im Tal des Augstbaches (= westlicher Anschlußpunkt an die Grenze des Widmungsgebietes Totes Gebirge. Von diesem Anschlußpunkt bis zum Schnittpunkt der von Kote 858 W-wärts absteigenden Fallinie mit dem Ufer des Altausseer Sees haben die Grenzen beider Widmungsgebiete einen gemeinsamen Verlauf.); von Kote 883 weiter geradlinig ONO-wärts, die Nordwestabfälle des Loser querend, bis Kote 839 im Tal des Rettenbaches; weiter geradlinig ONO-wärts zur Kote 1537 nördlich der Gschwandt Alm; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1899 Bräuning- Zinken; weiter dem Kamm ONO-wärts folgend über Kote 1795 zur Kote 1828; weiter geradlinig NO-wärts zur Kote 1979 Augsteck; weiter geradlinig O-wärts zur Kote 1515 (Jhtt.); weiter geradlinig S-wärts zur Kote 1669 westlich Brunnwiesenalm; weiter geradlinig SW-wärts zur Kote 1792 westlich Schoberwies Alm; weiter geradlinig SSW- wärts zur Kote 1687 Ahorn Kg.; weiter geradlinig W-wärts zur Kote 858; weiter in der Fallinie W- wärts absteigend zum Ufer des Altausseer Sees (= östlicher Anschlußpunkt an die Grenze des Widmungsgebietes Totes Gebirge und östliches Ende des gemeinsamen Grenzverlaufes);".

2. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichische Karte 1 : 50.000, Blatt 96, Bad Ischl, aufgenommen 1927 bis 1935, vollständige Kartenrevision 1966, einzelne Nachträge 1973, und Blatt 97, Bad Mitterndorf, aufgenommen 1972 (ohne Kartenrevision und ohne einzelne Nachträge)."

§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§121(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt ([§112](#) Abs. 1).

§121(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfang berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

§121(3) Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs.4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.

§121(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß.

§121(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 4 sind anzuschließen:

1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.
2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

§ 171 Abs. 1 lit. a) Forstgesetz 1975

Aufgaben der Behörden

„§171(1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,
...“

§ 171 Abs. 2 Forstgesetz 1975

Aufgaben der Behörden

§171(2) Die Behörden haben anlässlich der Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben Aufzeichnungen zu führen.

3.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

3.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (oben) werden im Folgenden, die bei der Teilabnahmeverhandlung am 15. November 2010 abgegebenen Stellungnahmen sowie Befund und Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen wiedergegeben.

3.4.2 Stellungnahme von MMag. Ute Pöllinger, Umweltanwaltschaft für Steiermark

„Im Zuge des heutigen Ortsaugenscheines konnte, wie von den Sachverständigen dargelegt, festgestellt werden, dass das Vorhaben im Wesentlichen bescheidgemäß umgesetzt wurde. Angemerkt wird, dass der unterste Bereich des Schiweges derzeit überhaupt nicht begrünt ist; es wird daher gefordert, nach Festlegung der tatsächlichen Nutzung (Forstweg oder reiner Schiweg) jene Bereiche, die nicht der forstlichen Nutzung unterliegen, jedenfalls mit einer entsprechenden Saatgutmischung begrünt werden.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

3.4.3 Stellungnahme von Dipl.-Ing. Markus Mayerl, Wildbach- und Lawinenverbauung

„Oberhalb des Eingangsbereiches des Steinbergstollens befindet sich an der östlichen Grundgrenze der Parzelle 1393/1, KG. Altaussee, ein natürlicher Graben. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde ein Durchlassrohr, das die Pistentrasse quert, errichtet, welches in den gegenständlichen Graben mündet. Durch den Absturz beim Rohrauslauf kann es zu Geschiebemobilisierungen kommen. Aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung darf es dadurch nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung des Unterliegers kommen und müssen entsprechende Sicherungsmaßnahmen unterhalb des Rohrauslaufes errichtet werden. Vollinhaltlich schließt sich die Wildbach- und Lawinenverbauung den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen an.“

Dipl.-Ing. Markus Mayerl eh.

3.4.4 Stellungnahme von Dipl.-Ing. Franz Bergler, Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach

„Die Rodefläche wurde mit Ausnahme der bestehenden Forststraße fachgerecht begrünt. Dadurch werden die Einforstungsrechte (Weide) positiv beeinflusst und es bestehen keine fachlichen Bedenken gegen die Abnahmeverhandlung.“

Dipl.-Ing. Franz Bergler eh.

3.4.5 Stellungnahme von Egon Hierzegger, MBA, als Vertreter der Konsenswerberin

„Die Dämpfungsbecken werden jährlich von den Loser Bergbahnen kontrolliert und bei Ansammlungen von Erosionsmaterial werden diese entleert werden. Die Flächen mit mangelnder Begrünung werden im Sommer 2011 nachbegrünt. Der Verwendungszweck des unteren Teiles des Schiweges wird mit den Österreichischen Bundesforsten abgeklärt werden.

Die endgültige Markierung der Dauerrodungsflächen wird im Zuge des nächsten Frühjahres von der Loser Bergbahnen GmbH. vorgenommen werden.“

Egon Hierzegger, MBA eh.

3.4.6 Die im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen

3.4.6.1 Befund und Gutachten von Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer, Forsttechnik

„Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines wird festgestellt, dass das Projekt „Pistenerweiterung Sandling – Verbindungsschiweg“ projektgemäß durchgeführt wurde. Die Rodungsflächen von insgesamt 12.185 m² wurden nicht überschritten.

Die Auflagenpunkte „Forstwesen“ 1., 6. und 7. wurden erfüllt, bezüglich der Auflage 2. (Rekultivierung) wird festgestellt, dass die Begrünung wohl fristgerecht durchgeführt wurde, aber im Bereich der letzten 500 m des Schiweges aufgrund des steinigen Untergrundes und der starken Bodenverdichtung diese nur sehr mangelhaft vorhanden ist. Ergänzend wird auch festgestellt, dass im kommenden Frühjahr mit dem Grundeigentümer (Österreichische Bundesforste AG.) festgelegt wird, welche Teile des Schiweges in jenem Bereich hinkünftig dauerhaft als Forstweg benutzt werden soll. Aus forstfachlicher Sicht wird befürwortet, dass dieser derzeit vorhandene Forstweg weiterhin als solcher bestehen bleibt, um eine zeitgemäße forstliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Bezüglich der Auflage 5. (dauerhafte Markierung der Rodungsgrenzen) wird festgestellt, dass derzeit diese nur durch Sichtpflocke markiert sind. Es ist beabsichtigt, im kommenden Frühjahr diese durch Pflöcke bzw. Baummarken dauerhaft zu markieren.“

Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer eh.

3.4.6.2 Befund und Gutachten von Dipl.-Ing. Paul Saler, Wasserbautechnik

„Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.4.2010, GZ.: FA13A-11.10-127/2009-41, wurde die Bewilligung für die Errichtung des Verbindungsschiweges erteilt. Aus wasserbautechnischer Sicht sind in erster Linie die Entwässerungsmaßnahmen im Pistenbereich relevant. Im Projekt war hiezu vorgesehen, Querentwässerungen je 5 Höhenmeter zu errichten. Die darin gesammelten Wässer werden seitlich in das Gelände ausgeleitet. Weiters war es vorgesehen, 5 Dämpfungsbecken zu errichten. Im Zuge der örtlichen Besichtigung wurde der Verbindungsschiweg begangen und die ausgeführten Entwässerungsmaßnahmen überprüft. Die errichteten Entwässerungsgräben und Dämpfungsbecken sind im Wesentlichen projektsgemäß hergestellt. Die seitlichen Ausleitungen wurden so gewählt, dass sie den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurden. Die neu errichteten Dämpfungsbecken entsprechen augenscheinlich den Anforderungen und kann auch augenscheinlich die Funktionsfähigkeit erkannt werden. Dies kann damit begründet werden, da es in diesen Becken bereits zu geringen Ablagerungen von Feinteilen gekommen ist. Angemerkt wird, dass diese Dämpfungsbecken nach der Schisaison zu überprüfen sind und bei Bedarf eine Räumung durchgeführt werden muss.

Seitens des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde in dessen Stellungnahme vorgebracht, dass die Ausleitung des Durchlassrohres DN800 nicht ausreichend gegen Erosionen gesichert erscheint. Bei Starkregen kann es zu Erosionen abwärts dieses Durchlassrohres kommen. Es ist daher erforderlich, den Auslaufbereich mittels Steinwurf zu sichern.

Zur Lage der durchgeführten Maßnahmen im Schongebiet zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser wird ausgeführt, dass im Zuge der Errichtungsarbeiten keine Vorfälle, die eine Gewässerverunreinigung bedingen könnten, bekannt wurden. Auswirkungen auf das Wasservorkommen sind somit nicht eingetreten.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann somit die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung festgestellt werden, wenn nachfolgende

ANORDNUNG

erfüllt wird:

Der Bereich nach dem Durchlassrohr ist mittels Steinwurf gegen Erosion zu sichern.

Erfüllungsfrist: 31. August 2011“

Dipl.-Ing. Paul Saler eh.

3.4.6.3 Befund und Gutachten von Dipl.-Ing. Karl Fasching, Naturschutz

„Der Ortsaugenschein hat hinsichtlich des Schutzes von Biotopen und Ökosystemen sowie des Landschaftsbildes ergeben, dass der Schiweg und dessen Abänderung durch die erfolgte Begrünung, durch die Einhaltung der unterschiedlichen Trassenbreiten und infolge des bestehenden Waldbestandes im Umraum des Schiweges konsensgemäß errichtet wurde und wie im Befund und Gutachten erläutert, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter und der Landschaft nicht stattgefunden hat. Die weitere Pistenpflege wird ohnehin im Interesse des Betreibers erfolgen.“

Dipl.-Ing. Karl Fasching eh.

Mit Schriftsatz vom 06. Dezember 2010 teilte das Arbeitsinspektorat Leoben mit, dass das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen wird und kein Einwand gegen das Vorhaben besteht. Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

3.5 Rechtliche Beurteilung

3.5.1 UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß § 20 UVP-G 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sofern dies nach Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 15. November 2010 wurde von der UVP-Behörde überprüft, ob der Vorhabensteil „**Losser Erlebniswelt – Pistenerweiterung Sandling, Verbindungsschiweg**“ der Genehmigung entspricht. Die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dgl. wurden angewandt. Der Teilabnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Bei der Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beigezogen. Nach Art des Vorhabens ist es zweckmäßig die Abnahmeprüfung in Teilen durchzuführen.

Dieser Verbindungsschiweg ist alleine benutzbar und soll die Verbindung zwischen der Rehkogelpiste und zu den Jugend- und Familiengästehäusern am Salzberg herstellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 können jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Dies wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 15. November 2010 ermöglicht.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 geht mit Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung für die Genehmigungen nach den § 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

3.5.2 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Gemäß § 121 WRG ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des WRG oder unter Anwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekanntzugeben. Die Ausführung der bewilligungspflichtigen Teile entsprechen – nach den Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen für Wasserbau – der erteilten Bewilligung.

Zum Schutze vor Erosion wurde eine Anordnung getroffen.

Zum Forstgesetz 1975 – ForstG 1975

Gemäß § 171 Abs. 1 lit. a) hat die Behörde insbesondere die Überwachung (Forstaufsicht) zu vollziehen. Die Behörde hat anlässlich der Durchführung dieser Überwachung Aufzeichnungen zu führen.

Im Zuge des Abnahmeverfahrens erstellte der behördliche forsttechnische Sachverständige Befund und Gutachten und wurde dieser Bestimmung nach dem Forstgesetz somit entsprochen.

4 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Loser Bergbahnen GmbH & Co. KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee;
2. die Hagan Lodge GmbH, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee;
3. die Vermietergemeinschaft Grill & Alpenparks Projektentwicklungs GmbH, 8992 Altaussee, Lichtersberg 84, als Rechtsnachfolger der Almblumendorf Errichtungs GmbH;

4. die Politische Expositur Bad Aussee, 8990 Bad Aussee, Oppauerplatz 11, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Aufsicht aufzulegen, die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die do. Amtstafel anzuschlagen und
 - nach Ablauf der 8-wöchigen Frist, die die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) zu übermitteln;
5. die Gemeinde Altaussee, 8992 Altaussee, Fischerndorf 61, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Aufsicht aufzulegen, die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die do. Amtstafel anzuschlagen und
 - nach Ablauf der 8-wöchigen Frist, die die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) zu übermitteln;
6. die Fachabteilung 13C, MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, Dr. Thomas Weihs, zur Kenntnisnahme;
8. die Fachabteilung 18E, Hofrat Dr. Peter Weiß, 8020 Graz, Grieskai 2, zur Kenntnisnahme;
9. das Arbeitsinspektorat Leoben, für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6;
10. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II., Verkehrsarbeitsinspektorat, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zur Kenntnisnahme, unter Anschluss einer Kopie der VHS;
11. die Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als Verwalter öffentlichen Wassergutes, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Wasserbuch);
12. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, 8010 Graz, Conrad von Hötendorf-Straße 127;
13. den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ennstal und Salzatal, 8940 Liezen, Schönaustraße 50;
14. die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, 8950 Stainach, Salzburger Straße 232;

15. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

16. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at);

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde (abrufbar unter: www.umwelt.steiermark.at), zur Information an:

17. die Fachabteilung 17B, Dipl.-Ing. Ernst Simon, im Amte, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at und ernst.simon@stmk.gv.at).